

RS Vwgh 2003/9/11 2002/07/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2003

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §32 Abs2 lit.a;

Rechtssatz

Das Einbringen von Betriebsabwässern in ein Gewässer einschließlich der dazu dienenden Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 und nicht einer solchen nach § 9 Abs. 1 legcit und trifft die Bewilligungspflicht denjenigen, dem die anlagenbedingten Einwirkungen auf ein Gewässer zuzurechnen sind, also den Anlageninhaber.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002070023.X01

Im RIS seit

07.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at